



Gemeinde Greng

Commune de Greng

Reglement über Gebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

der Gemeinde

G R E N G

Inhaltsverzeichnis

GEGENSTAND.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN/GEBÜHRENSCHULDNER.....	3
GEBÜHRENPFLICHTIGE LEISTUNGEN.....	3
BERECHNUNGSKRITERIEN FÜR VORPRÜFUNGSGESUCHE.....	3
BERECHNUNGSKRITERIEN FÜR GERINGFÜGIGE BAUTEN	4
BERECHNUNGSKRITERIEN FÜR ORDENTLICHE BAUGESUCHE.....	4
GEBÜHREN FÜR QUARTIER- UND DETAILBEBAUUNGSPLÄNE.....	4
GEBÜHREN FÜR HEIZANLAGEN	5
GEBÜHREN FÜR DIE ELEKTRONISCHE ERFASSUNG	5
FESTSETZUNG DER BAUKOSTENSUMME	5
ZEITPUNKT DER ERHEBUNG	5
WIEDERHOLUNG VON GESUCHEN	5
ERSATZABGABE FÜR PARKPLÄTZE.....	5
ERSATZANSPRÜCHE	6
RECHTSMITTEL	6
AUFHEBUNG	6
INKRAFTTRETEN	7

Die Gemeindeversammlung gestützt:

- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);
- auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
- auf das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBG)

beschliesst:

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Gegenstand des vorliegenden Reglements ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren (nachfolgend Gebühren genannt) und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.

² Die Gebühren dienen dazu, die Kosten im Bauwesen zu decken.

³ Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand der Gebühren sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 2 Schuldner der Gebühren und Ersatzabgaben ist der Gesuchsteller, welcher die Gemeinde um eine oder mehrere der in Art. 3 bezeichneten Leistungen ersucht.

Gebührenpflichtige Leistungen

Art. 3 ¹ Der Gebührenpflicht unterliegen die Begutachtung und Prüfung:

- a) von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Quartier- und Detailbebauungspläne;
- b) der Vorprüfungsgesuche, der Gesuche um Standortbewilligung sowie der endgültigen Gesuche betreffend Bauprojekte und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.
- c) Von Nutzungsänderungen.
- d) Von Heizanlagen
- e) die Erfassung von Baugesuchen für Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller gemäss Art. 135a Abs. 3 RPBG in Verbindung mit Art. 89a RPBR durch die Gemeinde.

² Der Begriff des Bauprojekts umfasst die Erstellungs-, Wiederaufbau-, Umbau-, Vergrösserungs-, Abbruch- und Materialausbeutungsarbeiten, sowie alle anderen bewilligungspflichtigen Arbeiten, inklusive die Umgebungsarbeiten

Berechnungskriterien für Vorprüfungsgesuche

Art. 4 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- einer Grundtaxe
- einem Anteil der Baukostensumme

² Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers. Sie beträgt Fr. 80.00

Berechnungskriterien für geringfügige Bauten

Betrifft Bauten nach Art. 73 RPBG

Art. 5 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- einer Grundtaxe
- einem Anteil der Baukostensumme
- den Gebühren der Kantonalen Ämter

² Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers und von Bauten bis Fr. 8'000.00 (z.B. Gartenhäuser). Sie beträgt Fr. 80.00

³ Bei Baukostensummen (BKS) über Fr. 8'000.00 wird zusätzlich zur Grundtaxe ein Baukostenanteil verrechnet: Grundtaxe + [(BKS-8'000.00)] x 3 ‰.

Berechnungskriterien für ordentliche Baugesuche

Betrifft alle nicht geringfügigen Bauten:

Art. 6 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- einer Grundtaxe
- einem Anteil der Baukostensumme

² Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers. Sie beträgt Fr. 80.00

³ Der Anteil der Baukostensumme, in Stufen kumuliert, beträgt:

2 ‰	bis Fr. 2'000'000.00
1,5 ‰	ab Fr. 2'000'001.00 bis Fr. 5'000'000.00
1 ‰	ab Fr. 5'000'001.00

⁴ Erfordert die Komplexität des Gesuches den Beizug von Spezialisten (z.B. Ingenieur, Ortsplaner, usw.) so wird hierfür der effektive Aufwand laut Rechnung der Spezialisten gemäss SIA-Tarif, nach Absprache mit dem Bauherr, verrechnet.

⁵ Die Gebühren der verschiedenen Kantonalen Ämter werden weiterverrechnet.

⁶ Die Ausschreibung im Amtsblatt wird direkt dem Gesuchsteller verrechnet.

⁷ Die Aufwendungen von Spezialisten werden dem Gesuchsteller direktverrechnet.

Gebühren für Quartier- und Detailbebauungspläne

Art. 7 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- einer Grundtaxe von Fr. 80.00
- Kosten nach Aufwandgebühr I oder II des Anhangs des Reglements
Verwaltungsgebühren Gemeinde Greng

Gebühren für Heizanlagen

Art. 8 Ölheizungen pauschal Fr. 200.00

Erdsonden-, Holzheizungen, Biogas- und Solaranlagen pauschal Fr.100.00. Die alternativen Heizanlagen sollen gefördert werden.

Gebühren für die elektronische Erfassung

Art. 9 Die Gebühren für die in Artikel 3 Absatz 1 unter Buchstabe e) des Reglements genannten Leistungen werden im Stundenaufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 60.-- pro angefangene Stunde.

Festsetzung der Baukostensumme

Art. 10 Fehlt in den Baugesuchsunterlagen die Angabe der Baukostensumme oder liegen die Angaben ausserhalb der ortsüblichen Erfahrungszahlen, hat der Gemeinderat die Kompetenz, nach Rücksprache mit dem Bauherrn, diese festzulegen oder anzupassen.

Wiederholung von Gesuchen

Art. 11 ¹ Falls Gesuche zurückgewiesen werden müssen, da sie unvollständig sind oder ohne Begründung nicht dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde entsprechen, stellt der Gemeinderat für jede Einreichung des Gesuches die Grundtaxe separat in Rechnung.

² Für Gesuche, die vom Gesuchsteller selber im Verlauf des Bewilligungsverfahrens zurückgezogen werden, wird die volle Gebühr fällig. Für nichtbewilligte Gesuche ist die Gebühr ebenfalls geschuldet.

Ersatzabgabe für Parkplätze

Art. 12 ¹ Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet. Die Anzahl Parkplätze bestimmt sich nach Art. 23 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde.

² Die Ersatzabgabe pro fehlenden Parkplatz beträgt Fr. 7'000.00.

Ersatzansprüche

Art. 13 ¹ Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben ergibt sich kein Anspruch auf Zuteilung eines anderweitigen Parkplatzes in der Gemeinde.

² Dem Gemeinderat ist es freigestellt, wie die Ersatzabgaben eingesetzt werden. Er kann diese z.B. auch für die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs einsetzen.

Zeitpunkt der Erhebung

Art. 14 ¹ Unter Vorbehalt von ^{1bis} werden die Gebühren und Ersatzabgaben bei der Genehmigung der Detailbebauungspläne oder der Erteilung der Bewilligung erhoben. Die Gebühren sind spätestens 30 Tage nach der schriftlichen Mitteilung durch die Gemeinde fällig.

^{1bis} Die Gebühren für die elektronische Erfassung von Baugesuchen werden nach Abschluss der Erfassungsarbeiten in Rechnung gestellt.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe der 1. Hypothek der Freiburger Kantonalbank plus ein Strafzins von 2 % sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Rechtsmittel

Art. 15 ¹ Einsprachen gegen Gebührenpflicht und –betrag der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.

² Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann angefochten werden.

Aufhebung

Art. 16 Alle vorherigen Bestimmungen sind aufgehoben

Inkrafttreten

Art. 17 Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2004, Änderungen angenommen an der Gemeindeversammlung vom 29. April 2019

Der Ammann:
Rico Martinelli



Die Gemeindevorsteherin:
Christine Leuenberger

Handwritten signature of Rico Martinelli in blue ink, positioned above a dotted line.

Handwritten signature of Christine Leuenberger in blue ink, positioned above a dotted line.

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Der Staatsrat, Direktor

Freiburg, den





ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09
www.fr.ch/rubd

—
Unser Zeichen: MaS/sh

Freiburg, 20. MRZ. 2020

Genehmigung

betreffend:

die Änderung des Reglements über die Gebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen der Gemeinde Greng

gestützt:

auf das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG);

auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);

auf das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz
(RPBR);

auf das Gutachten des Bau- und Raumplanungsamts (BRPA);

auf die Akten,

verfügt:

1. Die durch die Gemeindeversammlung am 29. April 2019 angenommenen Änderungen des Reglements über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen der Gemeinde Greng werden unter Einbezug der vom Bau- und Raumplanungsamt gemachten Erwägungen genehmigt.
2. Die Annahmeklausel soll durch die Gemeinde wie folgt präzisiert werden: "[...] Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2004, Änderungen angenommen an der Gemeindeversammlung vom 29. April 2019 (Änderung des Ingresses, Art. 3, 5 und 13 sowie neu eingefügter Art. 9 und geänderte Artikel-Nummerierung)."

3. Für die vorliegende Genehmigung wird eine Gebühr von Fr. 150.- erhoben. Diese wird dem Girokonto der Gemeinde Greng bei der Finanzverwaltung belastet.



Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

Rechtsmittelbelehrung:

Die vorliegende Genehmigung kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Augustinerstrasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, angefochten werden.

Mitteilung:

- > an das Bau- und Raumplanungsamt, mit den Akten;
- > an das Amt für Gemeinden, mit einem Reglement;
- > an die Gemeinde Greng, mit zwei Reglementen.